

h. 97, 34.

Yd
4782

Des Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen
Fürstens und Herrns /

En. Johann Georgens

Des Andern /

Herkogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalchs
und Chur-Fürstens / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraffens zu
Magdeburg / Graffens zu der Marck und Ravens-
berg / Herrns zu Ravens-
stein ic.

Vernäuerte

Mühlen = Ordnung /

über die

**Ampts-Mühle zu
Rochlitz.**



DRESDEN /

Gedruckt durch Melchior Bergens / ChurFürstl. Sächs. Hof-
Buchdr. sel. nachgelassene Wittwe und Erben.

1 6 7 2.



lich
K
gro
D
del
He
for
le
H
ch
so
W
di
zu
SS
K
w
G
SS
se



Son Gottes
Gnaden / Wir
Johann Georg der An-
der / Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Gleve und Berg / des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Mag-
deburg / Graff zu der Marck und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein etc. Sügen allen und ieden /
sonderlich aber denen / so in Unsere Ampts-Müh-
le zu Rochlitz / mit dem Mühlzwange / dem alten
Herkommen nach / verbunden / als denen sämbtli-
chen Einwohnern in und vor der Stadt Rochlitz /
so wohl der Dörffere / Roschwitz / Breitenborn /
Wittichendorf / Wiekershann / und wer sonst in
dieser Unserer Mühle zu mahlen schuldig / hiermit
zu wissen / Nachdem bey besagter Unserer Mahl-
Mühle von vielen Jahren her / und bevoraus im
Kriegswesen / allerhand schädliche Mißbräuche
und Eigennutz eingerissen / dadurch Unserer in
GOTT ruhenden Herren Vorfahren / löbliche
Mühl-Ordnunge / zu mercklichen Abgang Un-
sers Interesse, auch der Untertanen Nachtheil /

A 2

gantz

gänzlich außer Augen und in Vergessenheit gese-
het worden/ daß Wir dannhero zu Tilgung sol-
ches unternommenen eigenmüßigen Beginnens/
auff vorher beschehene fleißige Untersuchung/
nicht allein in einem und andern punct, allbereit
de dato Dresden den 16. Aprilis verlauffenen
Jahres/gnädigste gemessene Verfügung gethan/
sondern auch Inhalts dessen/ und wie Wir es fer-
ner in Unserer Ampts- Mühle zu Kochlitz gehal-
ten haben wollen/ damit hinfüro alle Unrichtig-
keit/ und daraus entspringende Schäden und
Vorthteile gänzlich vermieden und abgeschafft/
über guter Ordnung desto steiffer und fester ge-
halten/ auch solche zu jedermanns Wissenschaft
gebracht werden möge/ die alte Kochlitzer Müh-
len-Ordnung durch Unsere Beambtete daselbst/
mit Zuziehung des Raths und der Bürgerschaft
Vorwissen revidiren/ verbessern und verneuern
zu lassen/ der Nothdurfft erachtet/ immassen
dann Wir hiermit ordnen/ wollen und gebie-
then:

Zum Ersten.

Daß vor allen Dingen/ alles Gottesläster-
liche Fluchen/ Schweren/ ärgerliches und üppi-
ges Leben/ sonderlich das Schelten und Schla-
gen/

gen / von iedermänniglich / und also auch den
Beckern / in Unserer Mühle / als an einem befreye-
ten Orthe / gänzlich nachbleiben / oder wiede-
ges Falls die Verbrechere / welche Unser Mühl-
Meister bey Fünff Thalern Straffe / also bald im
Ambte anzuzeigen / nach Befindung gebührend
abgestraffet werden sollen.

Zum Andern.

Soll der Mühl-Meister / sambt dessen iezigen
und künfftigen Mühl-Knappen / so oft Sie
ihre Dienste verändern und näue antreten / in
Unserm Ambte / und zwar zu Verhüttung alles
Mißtrauens / in beyseyn einer Kaths-Person
und eines Viertels-Meisters aus der Stadt / ver-
endet und in ihre Pflicht gebunden werden / daß
Uns und dem gemeinen Man / Arm und Reich / sie
getreulich mahlen / keinen vor den andern / umb
Geniesses / Verehrung oder Gunst willen fördern /
oder auch aufhalten / sondern Inhalts dieser Unser
Mühlen-Ordnung bey dem 12ten und 13ten Punct,
mahlen lassen / dem Mühl-Meister mit Auf-
und Abtragen / und andern Fördernüssen / dienst-
und willfährig seyn / und ihnen alleine an dem
versprochenen Solde / oder deme von Uns bey dem
20. Art. zugelassenen Trinck-Gelde begnügen las-
sen / und keinem nichts entwenden wollen.

A 3

Zum

Zum Dritten.

Soll der Mühl-Meister die Mühl-Werge/
woran es seyn mag/ an Mühl-Gerüsten/ Wasser-
und Kamp-Kaden/ Rumpfen/ und allen andern
Zugehörungen/ allenthalben baulich/ wesentlich/
gerecht und ordentlich halten / sonderlich das
Mühl-Gebütte unten und oben wohl verspünden/
das Hangwerg mit guter / grober / ganzer und
nicht geflickter Leinwandt/ vor dem Winde und
das Aufstieben/ auff den Seiten gebührend ver-
hängen/ die Fenster wohl verglasen / die Thüren
zuhalten/ und niemand damit gefahren/ beschwe-
ren/ betrügen/ noch solches andern zuthun / ver-
statten/ sondern einem ieden/ der ihm sein Gut
und Getreidicht zubringt oder anvertrauet / mit
Fleiß bewahren/ getreulich mahlen und bereiten/
nichts daran verabsäumen / verwechseln / oder
nehmen/ auch / daß solches von andern nicht ge-
schehe/ stets selbst gute Aufsicht haben.

Zum Vierdten.

Soll der Müller die Mühl-Steine rund
und im Circkel arbeiten/ auch die Läufer auff die
Boden-Steine also richten / damit solche recht
gerade gehen/ und allerwege zu rechte auffmah-
len / in gleichen die ermelten Boden-Steine der-
gestalt

gestalt einthielen und verwahren / daß der Schrot
oder Kleyen nirgend anders hin / denn aus dem
Laufft durch das Mehl-Loch in den Beutel falle /
und den Mahl-Gästen durch die Ungeschicklichkeit
des Steins nichts verstreuet werde / oder durch
die Büchse bey dem Mühleysen durch und unter
die Kamp-Kade falle.

Zum Fünfften.

Soll der Mühl-Meister Büchene ganze:
oder in deren ermangelung von tüchtigen Bött-
ger-Tauben / vermittelt zweyer Eysernen Reif-
fen / in gleicher Weite oben und unten / zusammen
gesezte und nicht schadhafte Läuflte / drey Bier-
tel einer Ellen breit oder hoch / und im Circul
zwey Zolls weit von den Steinen umb und umb
gerichtet / und nicht an einem Ort nahe / am an-
dern weit davon halten / auch daß dieselben unten
zurechte auffstehen / und die Süll-Kleyen sich dar-
unter nicht hervor röhren.

Zum Sechsten.

Wenn die Steine gehauen und scharff ge-
machtet werden / so soll der Mühl-Meister den
Sand durch seine Leuthe davon rein abkehren /
und alsdenn / wenn die Mühle niedergeleget ist /
dieselbe

dieselbe mit den darzu geordneten Füll-Kleyen
ausfüllen und bestetigen / auch damit das Getrey-
dicht nicht auff die Steine falle und zerstreuet
werde / die Gossen oder Rumpfe / wie auch die
Schüche unten wohl verwahren.

Zum Siebenden.

Soll der Mühl-Meister die Beutel uf seine
Unkosten halten / und zwart solche / die nicht zu
lichte seyn / als durch welche das Mehl zu grob /
und den Leuthen verderbet wird / und soll also dem
gemeinen Man / so wohl als dem Vornehmen sein
Gut zu rechte gebeutelt werden.

Zum Achten.

Sollen die Beutel-Kasten tüchtig und ganz
gehalten / und mit guten Tüchern allerwegen
wohl verwahret werden / damit denen Mahl-Gä-
sten das Mehl nicht unnützlich verstäubet wer-
de / auch soll das Radewerck also angerichtet seyn /
damit das Mehl zu rechte außgerädet / und nicht
unter dem Schrote wieder auf die Mühle geschüt-
tet werde.

Zum Neundten.

Soll der Mühl-Meister als dessen Gesinde
denen Mahl-Gästen / beydes freywilligen und
gezwunge-

gezwungenen / richtigen Bescheid / mit gutem
Glimpf / uf ihr Fragen geben / dieselben nicht ü-
bel anfahren und schwierig machen.

Zum Zehenden.

Und nachdem Wir bey Unserm Ambte und
der Stadt Rochlitz hinführo eine perpetuirli-
che Gleichheit des Scheffels gehalten wissen wol-
len / zu dem Ende auch zwen / nach den seitherigen
Stadt-Scheffel / geeichte gleiche Kúpfferne und
mit Unsern Chur-Schwertern / wie auch der
Stadt Wapen bezeichneten Meß-Viertel fertti-
gen lassen / und eines bey Unserm Ambte / das
andere aber bey der Stadt verwahrlich zu behal-
ten / gnädigst anbefohlen haben /

Als haben Wir gleicher gestalt nach diesem
ordentlichen Meß-Viertel in Unsere Mühle drey
unterschiedene Kúpferne Meßen / nemlich eine
ganze-halbe- und Viertels-Meße / ebenfalls mit
Unsern Chur-Schwertern bemercket / deren die
Ganze den vierdten Theil obiges Meß-Viertels
hält / schaffen lassen /

Und wollen demnach / daß dem allgemeinen
Landes Gebrauch nach / alles zur Mühle gebrach-
te Getreidicht überbesagte Meßen gemeket / und
zwar von einem ganzen Scheffel eine / vermit-
telst des angehängten kúpffernen Streichers ge-
striche-

B

striche-

strichene ganze: Von einem halben die halbe ge-
strichene Meze / und so fort nach Proportion ge-
nommen / und alsobald in Beyseyn des Mühl-
Gasts in den hierzugemachten Mez-Kasten / und
nicht darneben oder anders wohin / wie es wohl
eher geschehen / bey Zehen Thaler Straffe /
so auf solchem Fall der Mühl-Meister und der
Mahl-Gast zuerlegen / oder so dieser es nicht in
Vermögen / mit dreytägigen Gefängnis zubü-
ßen / geschüttet / hierüber auch von iedem E ches-
fel noch eine gehäuffte halbe Meze Kleyen / dem
alten herkommen nach / zum ausfüllen genom-
men werde.

Zum Elfften.

So viel aber das Malz-Mezen betrifft /
lassen Wir es nochmals bey Unser / us des Raths
und Bürgerschaft verwilligung am 16. Aprilis
vorige Jahres erfolgten Concession gnädigst be-
wenden / und sollen demnach von denen Brau-
Erben / ohne Unterschied / von iedweden ganzen
Malze / nach iezigem gewöhnlichen schutte / in
perpetuum Zwen Gulden ins Ambt entrich-
tet / ehe und bevorn aber solche Abgebung ge-
schicht / die Malz-Mühlen von dem Malz-Mül-
ler / welcher hierzu / und daß er es dem Ambte
anmelde /

anmelde/ wann ein oder ander mehr Malk/ als
der ordentliche Kasten in sich hält/ schütten und
Mahlen wolte/ in Unserm Ampte absonderlich
zuverenden/ nicht angelassen werden. Hinge-
gen soll denen Brau-Erben die sonst üblich gewe-
sene Mezen gänzlich erlassen/ und das Laufft-
Malk abzuräumen/ auch ohne einigen Abzug
mit aus der Mühle zunehmen/ unweigerlich ver-
stattet/ der Müller aber nichts minder die Malk-
Mühle ordentlich und wohl/ gegen empfangung
Eines Groschens/ so oft es von nöthen/ zuzu-
richten/ verbunden seyn.

Zum Zwölfften.

Soll unter denen zur Mühle gezwungenen
Mahl-Gästen und Beckern kein Unterschied ge-
halten/ sondern dem/ welcher erst kömmt/ und die
Meze entrichtet/ vor dem nachfolgenden unan-
gesehen der Persohn/ gemahlen werden/ es were
denn/ daß einer viel zumahlen brächte/ die Müh-
le aber bald geschärffet werden müste/ denn uf
diesem Fall wohl ein ander/ der wenig hätte und
nachkommen/ uff dieselbe Mühle gelassen wer-
den/ und das seinige noch abmahlen könte/ ehe
sie zu den vielen geschärffet würde.

B 2

Zum

Zum Dreyzehenden.

Wann von unterschiedenen Persohnen einzelne Viertel oder halbe Scheffel zur Mühle gebracht/und zusammen gemahlen werden müssen/ So soll der Mühl-Meister durch den Metzner unter den guten-mitteln-und geringen Korn/ einen unterschied halten/ und jedes zusammenschütten / nachmals ein iedwedes besonders mahlen/ und so dann denen Mühl-Gästen/ von welchen ihnen gehöret / das Mehl und Kleyen über eine Mulde nach proportion ihres Schuttes/ austheilen / und davon nichts zurück behalten lassen.

Wann aber Drey Viertel/ Ein Scheffel und drüber gebracht werden / die sollen unvermängt alleine gemahlen / und das Mehl darvon richtig dem Mahl-Gast zugestellet werden.

Zum Vierzehenden.

Würde einer gefährlicher Weise zweyerley Korn/ gut und geringe/ und zwar dieses oben auf gesacket/ in einem Sack zur Mühle bringen/ und solches dem Müller nicht berichten/ deme soll der Müller zumahlen nicht schuldig seyn/ sondern es im Ambte anmelden/ und zuvorn das Gerreyndicht bis uff Besichtigung besetzen / wird alsdenn
der

der Betrug befunden/ so soll das Getreyde zum halben theil verfallen seyn.

Zum Funffzehenden.

Würde einer weniger angeben/ als er mahlen läffet / oder zu geringe Maas in die Mühle bringen / und solches finde sich im nachmessen / So ist das Getreydicht zum halben theil verfallen / darvon Uns Drey Theil verrechnet werden / der Vierdte Theil aber Unserm Mühl-Meister bleiben / würde aber der Mühl-Meister ein und dem andern nachsehen / und den Betrug in Amte nicht anzeigen / so soll er iedesmahl umb Zehen Thaler gestraffet werden.

Zum Sechzehenden.

Soll keiner dem andern sein Getreydicht oder Mehl in der Mühle / verbotener Weise / angreifen / and zu seinen Hauffen schütten / würde aber einer darüber betreten / der soll nach Verordnung der Rechte / unnachlässig als ein Dieb gestrafft werden.

Zum Siebenzehenden.

Damit solcher untreu desto mehr gesteuert und der Müller bessere uffsicht haben könne / So

B 3.

soll

soll die Mühle vom 10. Martij an/biß uff den 14. Septembris zu Abend=Zeiten/ eine Stunde nach der Sonnen Untergang/ zugeschlossen und frühe mit anbrechung des Tages wieder geöffnet/ im Winter aber/ solche Verschließung Abends umb acht / und frühe umb sechs Uhr angestellet / und nach verschlossener Mühle niemand ohne vorwissen des Mühl=Meisters ein: noch ausgelassen werden.

Zum Achtzehenden.

Soll/ wenn das Getreidicht abgemahlen/ keiner/ auch die Becker nicht / alten Herkommen zu wieder / die Läuflie außrühren/ bey Straffe Eines Guldens.

Zum Neunzehenden.

Sollen uff den Mühlen die Mühl=Steine/ wann darauff Sieben Scheffel abgemahlen/ dem Herkommen nach/ wieder umbgehauen und scharf gemacht werden.

Zum Zwanzigsten.

Ob jemand argwöhnig/ daß der Müller ihm zu wenig Mehls gegeben / derselbe soll sein Mehl in der Mühle stehen / es im Ambre anzeigen /

gen/ und besichtigen lassen/ worauff das Mehl ge-
messen werden/ und dofern der Mühl-Gast be-
vortheilet zu seyn befunden wird / ihm der
Müller vor Einen Scheffel Korn/ Einen Schef-
fel Mehl gehaußt Maas/ und darüber die Kley-
en/ nach Abzug der Füllkleyen/ dem klagenden
Theile zu geben schuldig seyn soll.

Zum Ein und Zwanzigsten.

Weiln in dieser Mühle keine Beutel- Pfen-
nige üblich/ hingegen bisher ein hohes Trinckgeld
gefordert werden wollen/

Als sollen jene nochmals nicht auffge-
bracht / dieser wegen aber Unserer oberwehnten
gnädigsten Concesion richtig nachgegangen
werden/ und daher die Mühl-Gäste von ieden
Scheffel Korn/ wenn sie selbst mahlen/ Vier
Pfennige / do es aber durch die Knappen ver-
richtet wird / Sechs Pfennige/ vom Wei-
zen aber / weil es mit dem Zurichten ziemliche
Mühe/ Einen Groschen/ zu entrichten schul-
dig/ und damit so wohl der Müller als sein Ge-
sindel zu frieden/ wiederiges Falls aber jener in
Straffe Eines Guldens gefallen/ diese aber
ihres Dienstes verlustig seyn sollen/ Hingegen
soll

folll der Müller tüchtige Knappen/die das Mah-
len und Mühl- Werck recht verstehen / fördern.

Zum Zwen und Zwanzigsten.

Wollen Wir auch / daß die alte Gewonheit
der Kerbhölzer wiederum mit allem Fleiß gehal-
ten / und einem iedern gezwungenen Mühl-
Gaste ein sonderlich Kerbholtz zugerichtet wer-
de / deren eins der Mühl- Meister an einem si-
chern Ortze / da nicht iedermann darzu kommen
kan / verwahren / das ander aber dem Mühl-
Gast zugestellet werden soll / das Anschneiden
aber soll vom Mühl- Meister geschehen / so bald
das Korn in die Mühle kömmt / keines wegcs a-
ber bey Abholung des Mehls / gestalt dann auch
keine Entschuldigung gelten soll / als hette einer
sein Kerbholtz daheime vergessen / oder gar verlo-
ren / sondern wer sein Kerbholtz von halben Jahren
zu halben Jahren nicht richtig hält / der soll umb
Zwen Gulden gestrafft / oder nach Befindung
seines unfleißigen und außwärtigen Mahlens /
mit der unten beym 30. Art. gesetzten Straffe be-
leget werden.

Zum

Zum Drey und Zwanzigsten.

Nachdem umb gemeinen Nuzes willen von vielen Jahren her / die Becker zu Kochlik drey unterschiedene Mühlen / besage der alten Mühlen-Ordnung / dergestalt im Brauch gehabt / daß sie selbst das Ihrige gemahlen / die Beutel und Tücher über den Beutel = Kasten selbst geschafft und gehalten / die Läuſſte auch von ihren Kleyen außgefüllet / der Müller aber diese Drey Mühlen / sambt deren Beutel = Kasten stets im Besen gehalten / das Beutel-Werck gerichtet / und die Steine / wenn sie Tag und Nacht gemahlen / wieder geschärffet hat / So soll es nachmals hinfürs darben bewenden / Hingegen die Becker ihr Korn und Weizen / wie andere Mühl-Gäste / nicht allein richtig vermehē lassen / sondern auch / dem Herkommen nach / von iederem gemahlenen Malter Weizen Biere: und von iederem gemahlenen Malter Korn Drey künferne ganze Mezen Kleyen / zu Außfüllung des Müllers anderen Mühlen entrichten.

Zum Vier und Zwanzigsten.

Würde aber ein Becker / sein Getreidicht zu sehr nezen / und die Mühle dadurch verteigen /
S also /

also / daß dieselbe auff's neue gehauen werden müste / uff solchem Fall sollen die Kleyen / wie bräuchlich / Unserm Ambte verbleiben / und der Becker schuldig seyn / die Mühle von seinen Kleyen wieder außzufüllen.

Dafern aber im Schrotten oder sonsten die Mühle rege würde / daß sie auffgehoben werden müste / So soll die Mühle mit denselben Kleyen / die vorhin darinnen gewesen / wieder außgefüllet werden.

Zum Fünff und Zwanzigsten.

Wollen Wir / zu Verhütung grossen Getümmels / und allerhand Unordnung und Verhinderung in Unser Mühle / daß / wie hiebevör bräuchlich gewesen / die Becker hinfüro zu ihren Guthe einen eigenen Scheider halten / derselbe zuförderst dem Ambte / zu beliebender Annehmung / vorgestellet / und nachmahls weil er Tags und Nachts in der Mühle allein zu thun hat / zu Verhütung alles Verdachts verendet werden.

Zum Sechs und Zwanzigsten.

Wer unter den Mühl-Knechten und Mahl-Gästen die Daß / Mulden / Fenster und anders

ders aus Muthwillen zerbricht / zerstoßt / zer-
schlägt oder zerwürfft / der oder dieselben sollen
den Schaden erstatten / und hierüber nach Be-
findung durch Unser Ambt gestrafft werden.

Zum Sieben und Zwanzig- sten.

Die Tuchmacher und Weißgerber sollen ie-
desmahl / wann sie walcken oder stampfen wol-
len / mit Vorwissen des Mühl-Meisters / sol-
ches thun / auch den Winter über das Rad und
Welle selbst ensen / im übrigen / sonderlich Som-
mers-Zeit / bey dürfftigen Wasser / ihr Walcken
und Stampffen also anstellen / damit die Leuthe
mit dem Mahl-Werge nicht gehindert werden /
Inmassen der Mühl-Meister ihnen das Anlaf-
sen nicht eher / als wann in der Mühle zu fünff
Gängen Wasser vorhanden / wie es bishero ge-
halten worden / gestatten soll.

So viel aber den Walck-Zins und die An-
zahl der Felle / welche bishero ziemlich überschrit-
ten worden / in gleichen den Walck-Mühlzwang
der Geithnischen Weißgerber / die sich selbigem
seithero lieber entziehen wollen / betrifft / soll von

Uns/ nach eingezogener mehrerer Erkündigung/
absonderliche Verordnung ehest erfolgen.

Zum Acht und Zwanzig=
sten.

Sollen die Tuchmacher/ so wohl einheimi-
sche als frembde / von iedem gewalckten Tuch /
wie bishero geschehen/ Einen Groschen Walck-
Zins zugeben/und wie herbracht/ ihre Kessel und
Tröge selbst zu halten schuldigseyn.

Zum Neun und Zwanzig=
sten.

Diemeil Wir auch berichtet werden / daß
die umb Kochliz herum liegende Müller/ ohne
alles Recht und zur Nauligkeit/ den Mehl-Hand-
del zu feilen Kauff zu treiben/ auffstehen / und
das Korn hierzu/ Suder- und Karnweise / ihnen
vor ihre Mühlen zuführen und abladen lassen /
welches nicht alleine der Ambts-Mühlen und
Mühlenzwang/sondern auch dem Becken-Hand-
werge zu Kochliz/ so wohl den Gleiths-Ein-
kommen zu sonderbaren Nachtheil und Abbruch
gereicht/ auch an ihme selbst / weil derglei-
chen

ch en vor dessen niemals verstattet / dem übli-
chen Gebrauch und Gewonheit zuwieder.
Und aber Uns gebühren will / ob des Ambts /
alten Herkommen billich zu halten / Als wol-
len Wir den zur Nütlichkeit und weniger als mit
Recht von den Müllern angefangenen Mehl-
Handel / Krafft dieses hiermit gänzlich
abgeschafft / und bey ernster Straffe verbo-
then haben / daß / do einer oder der andere /
wer der auch sey / sich desselben förder gebrau-
chen / und dessen überfunden würde / der oder
dieselbigen sollen Uns nachhafftig gemacht /
und von Uns in gebührende ernste Straffe ge-
nommen werden.

Damit auch niemandes und sonderlich
der gemeine Bürgers- und Handwercks- Man
zu Kochlik sich zu entschuldigen / daß er kein
Korn gehabt / noch auff Wochen- Märkten o-
der sonst bekommen und mahlen lassen kön-
nen / sondern das Mehl von den Müllern
und Mehl- Händlern käuften müssen / haben wir
die gnädigste Verordnung gethan / daß / bey
dergleichen Nothfall einem ieden gezwunge-
nen Mühl- Gast / wegen bahrer Bezahlung / o-
der wann er ja nicht alsobald mit baarem Gelde
aufzu-

aufzukommen / und gleichwohl sonsten noch
Mittel / deren er sich nicht stracks zuerholen
vermöchte / hette und angeessen / auff Drey
biß Vier Wochen Borg / und zwar umb den
höchsten Drenß / den es auffn Marckte oder in
der Nachbarschaft gilt / iedesmahl von Un-
serm Mühl-Boden Korn zukommen / und ge-
lassen werden soll.

Würde sich aber einer oder der ander ge-
zwungener Mühlen-Gast / sonderlich aber die
aus der Stadt Rochliz / gelüsten lassen / das
Mehl bey denen Müllern und Mehl-Händlern
uffn Dörffern zuholen / oder ihr erkauft Korn
dahin zu Mahlen tragen / demselben soll das
Korn oder Mehl / alten herkommen nach /
durchs Ambt abgepfändet / und hierüber in
ernste Straffe genommen / und damit sich
niemandts mit der Unwissenheit zubehelffen
soll solch Unser Verboth und Abpfändung / al-
le Vier = oder Sechs Wochen uffm Markt-
Tagen in der Stadt Rochliz / wie vorhin be-
schehen / öffentlich ausgeruffen und die Leu-
the sich vor Schaden zuhütten darüber ver-
warnet werden.

Zum

Zum Dreyßigsten.

Hierüber nun wollen und gebieten Wir/
daß ein ieder Bürger und Einwohner in und
vor der Stad Rochlitz/ ingleichen die jenigen
Dorffschafften/ so in diese Mühle mit dem
Mahlen gehörig/ oder Wir künfftig deswe-
gen annoch in solche weisen werden/ alle sein
Getreidicht/ es sey Weizen/ Korn/ Gerste
oder anders/ so er des Jahres über Mahlen
und Schrotten läffet/ nirgends anderswohin/
als in diese Unsere Mühle zubringen schuldig
und gehalten seyn soll/ bey verlust des Mehls
und Zehen Reichs Thaler Straffe/wel-
che so wohl der ungehorsame Mühl-Gast/
als auch der frembde Müller geben soll/ Ge-
stalt Wir den also hergebrachten Mühlen-
Zwang mit allem Ernste/ ohne ansehung der
Person zu iederzeit gehalten wissen wollen.
Jedoch

Zum Ein und Dreyßig- sten.

Würde sichs aber begeben/ daß sehr har-
ten Frosts/ Wassermangels oder Brauens
halber/

halber/ das Mahlen in Unser Mühle verhin-
dert und gesperrt würde; Uff solchem euser-
sten Nothfall/ und weiter nicht/ können Wir
geschehen lassen/ daß die Mahl-Gäste inmit-
telst ein wenig zu ihren nothdürfftigen
Unterhalt/ mit vorwissen Unsers Mühl-Mei-
sters/ anderswo mahlen/ nachmahls aber/
und wann die Hindernuß vorbey/ alsobalden
wieder sich mit Mahlen in Unserer Ambts-
Mühle gehorsamlich einfinden.

Zum Zwen und Drey- sigsten.

Das Aus-Mezen soll alle Vier Wochen
in beyseyn des Ambt-Manns/ oder do derselbe
nicht zur Stelle/ des Ambt-Schreibers ge-
schehen/ auch/ mit dem Müller/ ein gewiß
Buch gehalten und iedesmahl stracks in der
Mühlen bey dem Aus-Mezen/ wie viel aus-
gemezet/ mit des Ambt-Manns oder Ambt-
Schreibers eigenen Handen eingetragen wer-
den.

Zum Drey und Drey- sigsten.

Soll ieziger und künfftiger Mühl-Mei-
ster uff die Mühl-Werge/ Mühl-Gerinne/
Gräben/

Gräben / Wehr und alles andere uss fleißigste acht geben / träuenden Schaden bey Zeiten vor kommen helffen / Mühl-Steine / Schirr-Holz und dergleichen Nothdurfft / stets im Vorrath haben / und in Summa alles das jenige / worzu ihn diese Unsere Naue = Mühl = Ordnung und sein Dienst = Brieff / als welcher auferdeme / was hierinnen wohlbedächtigt geändert allenthalben / biß uf Unsere fernere Verordnung / in seinem vigore verbleibet / verbündet / seinen Pflichten und besten Vermögen nach beobachten und abwarten.

Wiedriges Falls / und so oft er darwieder handelt / von Uns oder Unserm Ambte / jedesmahl nach befinden / nachdrücklich bestrafft werden soll.

Beschlußlichen.

Wollen Wir / das alle Unsere ieszige und künfftige Ambt-Leuthe zu Rochlitz / über dieser Unserer revidirten Mühlen-Ordnung / von dato an / in allen Puncten und Articulen, mit Ernst gehorsamblich halten / und die Verbrechere inhalts derselben / zu gebührender Straffe ziehen / und diese gehöriges Orths berechnen sollen.

Zedoch Uns / Unsern Erben und Nachkommen dieses alles / erheischender Nothdurfft

durfft nach / zubessern / zumindern oder ganz
und gar zuändern / vorbehalten.

Hieran geschicht Unser ernstest Will und
gefällige Meinung.

Zu Urkund dessen haben Wir diese
Mühl = Ordnung in gegenwärtigen Druck
verfertigen / solche in Unserer Mühle öffent-
lich anhängen / und denen darein gehörigen
Mahl = Gäß = Wirren / auch mit Unserm
Kammer = Raths = Rathe bedrucken lassen.
So o = Dresden den 2.

Jar



dürfft nach/ zubessern / zumindern oder ganz
und gar zuändern/ vorbehaltlichen.

Hieran geschicht Unser ernster Will und
gefällige Meinung.

Zu Uthrkund dessen haben Wir diese
Mühl = Ordnung in gegenwärtigen Druck
verfertigen / solche in Unserer Mühle öffent-
lich anhängen / und denen darein gehörigen
Mahl = Gästen publiciren / auch mit Unserm
Kammer = Secret wissentlich bedrucken lassen.
So geschehen und geben zu Dresden den 2.
Januarij Anno 1672.





Handwritten blue ink markings, possibly a number '478' and other characters.

Faint, illegible handwritten text in the center of the page.

Handwritten blue ink markings at the bottom center, possibly '1007'.

ULB Halle 3
 001 605 070




h. 97, 34.

Des Durchlauchtigsten
Fürstens und

Herrn Johann

Des Land

Herkogens zu Sachsen /
Berg / des Heiligen Römischen
und Chur-Fürstens Landgraffens in
zu Meissen / auch Ober- und Nieder
Magdeburg / Graffens zu der
berg / Herrns zu
stein etc.

Veräußer

Mühlen =

über die

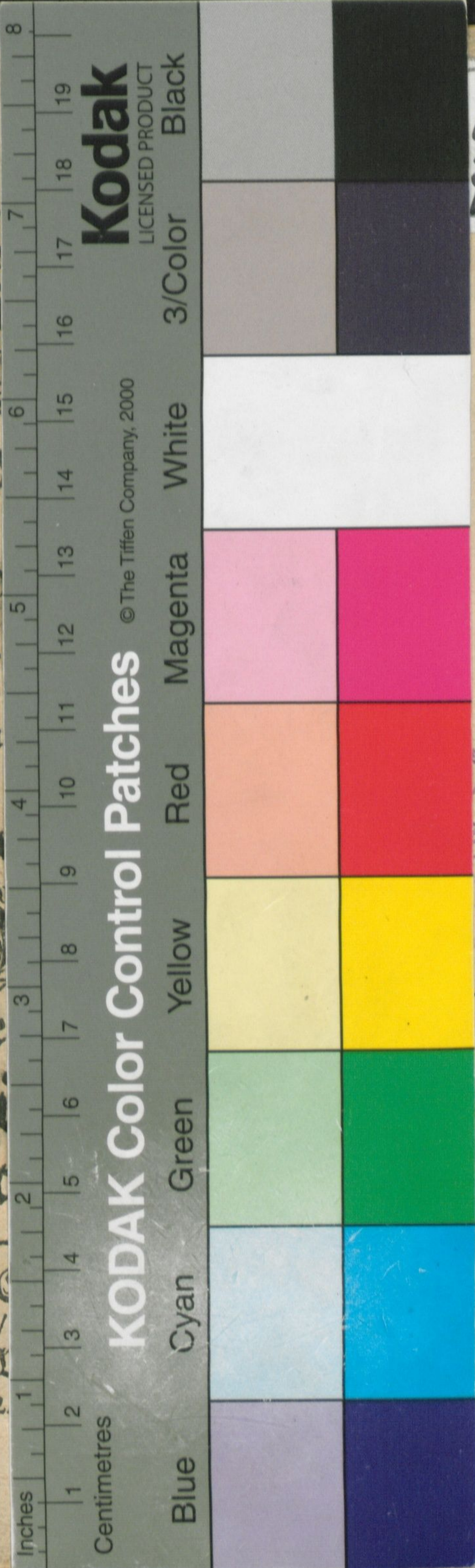
Ampts **Mi**

Rochlic

DRESDEN

Bedruckt durch Melchior Bergens /
Buchdr. sel. nachgelassene V

1 6 7 2



d
782

BIBLIOTHEK

HECA
MIANA

